

NOMOSKOMMENTAR

Zentek | Gerstein [Hrsg.]

DesignG

Designgesetz mit Gemeinschafts-
geschmacksmusterrecht

Handkommentar



Nomos

Sabine Zentek | Hans Joachim Gerstein [Hrsg.]

DesignG

Designgesetz mit Gemeinschafts- geschmacksmusterrecht

Handkommentar

Julia Dönch, M.A., Rechtsanwältin, Düsseldorf | **Prof. Dr. Tim W. Dornis**, J.S.M., Universität Hannover | **Dr. Patrick Fromlowitz**, LL.M., Rechtsanwalt, Hamburg | Dipl.-Ing. **Hans Joachim Gerstein**, LL.M., Patentanwalt, Hannover | **Dr. Ralf Hackbarth**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, München | **Hanna Karin Held**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, Köln | **Dr. Philipe Kutschke**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Wirtschaftsmediator (MuCDR), München | **Eva Maierski**, Rechtsanwältin, Berlin | **Charlotte Reimers**, B.A., Rechtsanwältin, Hamburg | **Dr. Elisabeth Stöve**, Vorsitzende Richterin am LG Düsseldorf | **Prof. Dr. Clemens Thiele**, LL.M., Rechtsanwalt, Salzburg | **Dr. Gabriel Wittmann**, Rechtsanwalt, München | **Dr. Sabine Zentek**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Herdecke



Nomos

Zitervorschlag: HK-DesignG/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7915-4

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Einen DesignG-Kommentar herauszubringen ist wie die Anlage eines neuen Gartens auf einer riesigen Grünfläche. Es ist zu verlockend, die Herausforderung für ein derart kreatives Projekt anzunehmen, als sie ungenutzt verstreichen zu lassen.

Reizvoll sind die Gestaltungsspielräume trotz vorgegebener Rahmenbedingungen und die Möglichkeit, ein Statement zu setzen. Auf die Sprünge helfen langjährige Berufserfahrungen und das Vertrauen des Verlages, ein solches Projekt „stemmen“ zu können. Dessen Umsetzbarkeit hängt von der Zusammenstellung des „richtigen“ Teams ab, das engagiert und zuverlässig mitwirkt. Steht das Konzept und sind die Autorinnen und Autoren startklar, folgt eine Menge Arbeit- und Zeitaufwand, bis die ersten Beiträge vorliegen und in ein Gemeinschaftswerk münden.

Die erste Frage, die sich die Herausgeber zu Beginn stellten, haben wir noch nicht genannt: Ist überhaupt ein weiterer Kommentar zum DesignG sinnvoll? Es gibt bereits hervorragende Publikationen, und wir wollten Wiederholungen von bereits Geschriebenem vermeiden, damit alle Werke ihren eigenen Platz haben.

Daher hat unser Konzept zwei tragende Säulen. Als erstes legen wir Wert darauf, mutig eigene Meinungen zu vertreten und diese durch tiefere Untersuchungen zu begründen. „Mutig“ deshalb, weil die Ansichten teilweise neu sind, vernachlässigte Zusammenhänge aufgreifen oder sogar Rechtsprechung kritisch hinterfragen. Die zweite Säule bildet ein Zusammenspiel zwischen langjährig tätigen sowie jüngeren Autorinnen und Autoren. Hiermit sollte „frischer Wind“ einziehen.

Bewusst enthält der Kommentar auch viele Einzelbeiträge zu Themen, die aus unserer Sicht einen größeren Raum benötigen. So hätten wir etwa die Künstliche Intelligenz und den 3D-Druck nicht in der erforderlichen Intensivität im Rahmen der Normenkommentierungen unterbringen können. In demselben Maße, wie zukünftige Entwicklungen erfasst werden, geht es auch in die Vergangenheit zurück. Der geschichtlichen Entwicklung des Designschutzes wird in der Einleitung ein eigenes Kapitel gewidmet; denn die Gründe, weshalb die Rechtspraxis im Hinblick auf das modernisierte europäische Designrecht in manchen Punkten erklärungsbedürftig erscheint, erhellen sich häufig aus der Vergangenheit heraus. Daher erzählen wir die ganze Geschichte und spannen einen zeitlichen Bogen von der Industrialisierung bis zur Künstlichen Intelligenz.

Ein Thema liegt uns Herausgebern besonders „am Herzen“. Es handelt sich dabei um die technischen Merkmale bei Gebrauchsprodukten. Im Rahmen des Schutzausschlusses wegen ausschließlicher technischer Bedingtheit hinterfragen wir kritisch eine Prämisse der Rechtsprechung und nähern uns dem Verhältnis zwischen Ästhetik und Technik vom Design und von den technischen Schutzrechten ausgehend. Über die designrechtliche Betrachtung hinaus soll zudem

ein tiefergehendes Verständnis für den Designprozess mit der Entstehung und Nutzung von Gestaltungen vermittelt werden.

Die Herausarbeitung von Zusammenhängen, die in der Praxis oftmals zu kurz kommen, war uns Herausgebern wichtig. Dies gilt nicht nur für die prominenten Rechtsfragen zu technischen Merkmalen und dem erforderlichen technischen Hintergrundwissen. Insbesondere internationale Bezüge und die kritische Hinterfragung von Sichtweisen beispielsweise zu den Kriterien der Musterdichte und des Abstands vom vorbenannten Formenschatz haben eine hohe praktische Bedeutung.

In diesem Kommentar befinden sich zahlreiche Abbildungen. Für einen juristischen Kommentar ist das vielleicht ungewöhnlich, aber gehörte zu den ausdrücklichen Wünschen der Herausgeber. Denn Design ist visuell, und Bilder lassen Texte besser verstehen.

Wir würden uns freuen, wenn den Autorinnen und Autoren mit dem Werk eine praxisnahe Unterstützung bei der beruflichen und wissenschaftlichen Befassung mit dem Designrecht und eine Förderung der Fortentwicklung des Rechtsgebiets gelängen. Für Anregungen und Kritik sind wir ebenso dankbar wie für die Übersendung nicht veröffentlichter Gerichtsentscheidungen.

Die Herausgeber bedanken sich beim Nomos Verlag, insbesondere bei Marco Ganzhorn, für das Vertrauen, die Unterstützung und die durchgehend harmonische Zusammenarbeit. Und unser herzlicher Dank gilt den Autorinnen und Autoren, ohne deren Mitwirkung dieses kreative Gemeinschaftsprojekt nicht hätte verwirklicht werden können. Wir lagen mit dem Team insgesamt gut im Zeitrahmen, und das ist für Berufstätige keine Selbstverständlichkeit.

Redaktionsschluss war der Mai 2022.

Herdecke/Hannover, Juni 2022

Sabine Zentek und Joachim Gerstein

Bearbeiterverzeichnis

<i>Julia Dönch, M.A.</i> Rechtsanwältin, Düsseldorf	§§ 27, 28 (gem. mit <i>Gerstein</i>) §§ 29–30, § 31 Rn. 141–159, § 32 (gem. mit <i>Zentek</i>) § 63c
<i>Prof. Dr. Tim W. Dornis, J.S.M.</i> Universität Hannover, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz	Kap. 4
<i>Dr. Patrick Fromlowitz, LL.M.</i> Rechtsanwalt, Hamburg	§§ 33–36, 58–63b, 64; Kap. 3 (gem. mit <i>Reimers</i>)
<i>Dipl.-Ing. Hans Joachim Gerstein, LL.M.</i> Patentanwalt, Hannover	§ 1 Rn. 1–96, § 3 Rn. 116–159, 182–241, 328–357, §§ 6, 11–26 §§ 27, 28 (gem. mit <i>Dönch</i>) § 3 Rn. 160–181; Kap. 5 (gem. mit <i>Zentek</i>)
<i>Dr. Ralf Hackbarth, LL.M.</i> Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, München	§ 1 Rn. 97–118, §§ 4, 40a
<i>Hanna Karin Held</i> Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, Köln	§§ 52–54
<i>Dr. Philipe Kutschke</i> Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Wirtschaftsmediator (MuCDR), München	§§ 37, 39, 40, 41
<i>Eva Maierski</i> Rechtsanwältin, Berlin	Einl. Rn. 186–247
<i>Charlotte Reimers, B.A.</i> Rechtsanwältin, Hamburg	§§ 33–36, 58–63b, 64; Kap. 3 (gem. mit <i>Fromlowitz</i>)
<i>Dr. Elisabeth Stöve</i> Vorsitzende Richterin am LG Düsseldorf	§ 38 Rn. 1–80, 185–186, §§ 42–49
<i>Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M.</i> Rechtsanwalt, Salzburg	§§ 66–74

Dr. Gabriel Wittmann
Rechtsanwalt, München

§§ 51, 55–57a, 65

Dr. Sabine Zentek
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber-
und Medienrecht, Herdecke

Einl. Rn. 1–185; § 1 Rn. 119–121,
§ 2, § 3 Rn. 1–115, 242–327, §§ 5,
7–10, § 31 Rn. 1–140, 160–173,
§ 38 Rn. 81–184, § 50; Kap. 1, 2,
6–8

§§ 29–30, § 31 Rn. 141–159, § 32
(gem. mit *Dönch*)

§ 3 Rn. 160–181; Kap. 5
(gem. mit *Gerstein*)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Allgemeines Literaturverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	15

Teil A Einleitung

I. Vom Urheberrecht an Mustern und Modellen zum eigenständigen Designschutz	23
II. Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster	75

Teil B Kommentierung

§ 1 Begriffsbestimmungen	103
§ 2 Designschutz	130
§ 3 Ausschluss vom Designschutz	191
§ 4 Bauelemente komplexer Erzeugnisse	286
§ 5 Offenbarung	295
§ 6 Neuheitsschonfrist	306
§ 7 Recht auf das eingetragene Design	324
§ 8 Formelle Berechtigung	341
§ 9 Ansprüche gegenüber Nichtberechtigten	346
§ 10 Entwerferbenennung	353
§ 11 Anmeldung	358
§ 12 Sammelanmeldung	408
§ 13 Anmeldetag	416
§ 14 Ausländische Priorität	429
§ 15 Ausstellungspriorität	444
§ 16 Prüfung der Anmeldung	452
§ 17 Weiterbehandlung der Anmeldung	463
§ 18 Eintragungshindernisse	471
§ 19 Führung des Registers, Eintragung und Designinformation ...	480
§ 20 Bekanntmachung	487
§ 21 Aufschiebung der Bekanntmachung	495
§ 22 Einsichtnahme in das Register	504
§ 22a Datenschutz	513
§ 23 Verfahrensvorschriften, Beschwerde und Rechtsbeschwerde ..	518
§ 24 Verfahrenskostenhilfe	557
§ 25 Elektronische Verfahrensführung, Verordnungsermächtigung	572
§ 26 Verordnungsermächtigungen	577
§ 27 Entstehung und Dauer des Schutzes	581
§ 28 Aufrechterhaltung	583

§ 29	Rechtsnachfolge	588
§ 30	Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren	592
§ 31	Lizenz	600
§ 32	Angemeldete Designs	634
§ 33	Nichtigkeit	635
§ 34	Antragsbefugnis	647
§ 34a	Nichtigkeitsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt	651
§ 34b	Aussetzung	667
§ 34c	Beitritt zum Nichtigkeitsverfahren	673
§ 35	Teilweise Aufrechterhaltung	676
§ 36	Löschung	680
§ 37	Gegenstand des Schutzes	686
§ 38	Rechte aus dem eingetragenen Design und Schutzzumfang	700
§ 39	Vermutung der Rechtsgültigkeit	745
§ 40	Beschränkungen der Rechte aus dem eingetragenen Design ...	752
§ 40a	Reparaturklausel	762
§ 41	Vorbenutzungsrecht	774
§ 42	Beseitigung, Unterlassung und Schadenersatz	790
§ 43	Vernichtung, Rückruf und Überlassung	819
§ 44	Haftung des Inhabers eines Unternehmens	828
§ 45	Entschädigung	830
§ 46	Auskunft	832
§ 46a	Vorlage und Besichtigung	843
§ 46b	Sicherung von Schadensersatzansprüchen	851
§ 47	Urteilsbekanntmachung	855
§ 48	Erschöpfung	859
§ 49	Verjährung	873
§ 50	Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften	880
§ 51	Strafvorschriften	883
§ 52	Designstreitsachen	891
§ 52a	Geltendmachung der Nichtigkeit	902
§ 52b	Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit ..	909
§ 53	Gerichtsstand bei Ansprüchen nach diesem Gesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	918
§ 54	Streitwertbegünstigung	922
§ 55	Beschlagnahme bei der Ein- und Ausfuhr	929
§ 56	Einziehung, Widerspruch	946
§ 57	Zuständigkeiten, Rechtsmittel	952
§ 57a	Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013	960
§ 58	Inlandsvertreter	966
§ 59	Berühmung eines eingetragenen Designs	973
§ 60	Eingetragene Designs nach dem Erstreckungsgesetz	977
§ 61	Typografische Schriftzeichen	981

§ 62	Weiterleitung der Anmeldung	984
§ 62a	Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster	986
§ 63	Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen	987
§ 63a	Unterrichtung der Kommission	991
§ 63b	Örtliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte	991
§ 63c	Insolvenzverfahren	992
§ 64	Erteilung der Vollstreckungsklausel	993
§ 65	Strafbare Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters	993
§ 66	Anwendung dieses Gesetzes	994
§ 67	Einreichung der internationalen Anmeldung	997
§ 68	Weiterleitung der internationalen Anmeldung	1001
§ 69	Prüfung auf Eintragungshindernisse	1003
§ 70	Nachträgliche Schutzentziehung	1009
§ 71	Wirkung der internationalen Eintragung	1013
§ 72	Anzuwendendes Recht	1016
§ 73	Rechtsbeschränkungen	1021
§ 74	Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz	1031

Teil C

Einzelbeiträge

I. Systematisches

Kapitel 1	Designs im Verhältnis zum Urheberrecht und UWG- Nachahmungsschutz – Schwerpunkt Schutzkriterien	1037
Kapitel 2	Die Vorlagenfreibuterei und der Schutz von Designs als Geschäftsgeheimnisse	1072
Kapitel 3	Das Verhältnis zwischen Design- und Markenrecht	1089

II. Neue Technologien

Kapitel 4	Künstliche Intelligenz und Design	1099
Kapitel 5	3D-Druck im Designrecht – Erzeugniseigenschaft und Schutzfähigkeit von 3D-Druckvorlagen sowie mögliche Verletzungshandlungen durch deren Benutzung	1129

III. Entwerferinteressen

Kapitel 6	Entwerferpersönlichkeitsrecht	1159
Kapitel 7	Vergütungen für die Herstellung und Nutzung von Designentwürfen	1168

IV. Forschung und Designschutz

Kapitel 8 Zuordnung und Verwertbarkeit gestalterischer
Forschungsergebnisse von Hochschulen 1195

Stichwortverzeichnis 1215

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist ein Design die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt;
2. ist ein Erzeugnis jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftzeichen sowie von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen; ein Computerprogramm gilt nicht als Erzeugnis;
3. ist ein komplexes Erzeugnis ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann;
4. ist eine bestimmungsgemäße Verwendung die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur;
5. gilt als Rechtsinhaber der in das Register eingetragene Inhaber des eingetragenen Designs.

Parallelvorschrift in der GGV:

Artikel 3 GGV Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet:

- a) „Geschmacksmuster“ die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;
- b) „Erzeugnis“ jeden industriellen oder handwerklichen Gegenstand, einschließlich – unter anderem – der Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typografischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als „Erzeugnis“;
- c) „komplexes Erzeugnis“ ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

Literatur: *Schlötterburg*, *Musterschutz an Zeichen*, GRUR 2005, 123.

A. Design, Nr. 1	2	3. Keine Beschränkung auf prägende Merkmale	34
I. Entstehung	3	4. Wahrnehmbarkeit	35
II. Design	7	a) Sichtbarkeit	35
III. Erscheinungsform	12	b) Tastsinn	36
1. Linien	14	c) Keine aus der Vorstellung abgeleiteten Merkmale	43
2. Konturen	15	5. Keine Anforderung an Ästhetik	44
3. Farben	16	6. Berücksichtigung technischer Merkmale	45
4. Gestalt	19	7. Bewegungsabläufe	47
5. Oberflächenstruktur	20	V. Unionsrecht und internationale Registrierungen	49
6. Werkstoffe	21	B. Erzeugnis, Nr. 2	50
7. Verzierung	24	I. Regelungszusammenhang	51
IV. Anforderungen an Erscheinungsmerkmale	27	II. Gegenstand	54
1. Einheitlichkeit der Erscheinungsform	27		
2. Kein Erfordernis der Beständigkeit	31		

1. Herstellungsart	54	5. Einzelteile eines komplexen Erzeugnisses	92
a) Industriell oder handwerklich	54	IV. Weitere Erzeugniskategorien ..	93
aa) Herstellbar oder erzeugbar	55	1. Bauwerke	93
bb) Gewerblich und nicht-gewerblich	59	2. Bildschirmdarstellungen ...	95
cc) Kein Erfordernis der Wiederholbarkeit	60	V. Unionsrecht und internationale Registrierungen	96
dd) Verbleibender Regelungsgehalt	61	C. Komplexes Erzeugnis, Nr. 3	97
b) Ausschluss von Gegenständen der Natur	62	I. Überblick	98
2. Ausschluss von Computerprogrammen	68	1. Normkontext	98
a) Schutzausschluss von auf einem Datenträger verkörperter Software ..	69	2. Notwendigkeit der engen Auslegung	100
b) Kein Schutzausschluss für mit Software erzeugten Gegenständen	70	II. Voraussetzungen des komplexen Erzeugnisses	105
c) Kein Schutzausschluss für Entwurfsmaterial ...	73	1. Erfordernis von mindestens zwei Bauelementen	108
3. Kein Schutz für Konzepte, Ideen und Verfahren	74	2. Körperliche, feste und dauerhafte Verbindung	109
III. Explizite Erzeugniskategorien	78	a) Speziell zur dauerhaften Verbindung	110
1. Verpackung	79	b) Geringere Lebensdauer von Teilen (Verbrauchsmaterialien)	111
2. Ausstattung	84	3. Möglichkeit des Auseinander- und Wiederausbaus	112
3. Grafische Symbole	86	4. Weitere Fragen	116
4. Typografische Schriftzeichen	88	D. Bestimmungsgemäße Verwendung, Nr. 4	118
		E. Rechtsinhaber, Nr. 5	119

- 1 Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, die mit den Nummern 1 und 2 Kriterien für die Designfähigkeit erfassen, mit Nummern 3 und 4 für die Sonderregelung komplexer Erzeugnisse in den §§ 4, 73 Abs. 1 DesignG eine Rolle spielen und mit Nummer 5 den Rechtsinhaber in widerlegbarer Vermutung festlegt.¹

A. Design, Nr. 1

- 2 Nach § 1 Nr. 1 DesignG ist ein Design im Sinne des Gesetzes die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Die Parallelvorschrift findet sich in Art. 3 lit. a GGV.

I. Entstehung

- 3 Die Bedeutung des Begriffs „Design“ wird aus der **Entstehungsgeschichte** des Designrechts verständlich.
- 4 Das Geschmacksmustergesetz in der alten Fassung 1988 vor der Geschmacksmusterreform (→ Einl. Rn. 161 ff.) machte einen Unterschied zwischen zweidimensionalen Mustern (Flächenmuster) und dreidimensionalen Modellen (plastische Erzeugnisse). Dabei orientierte sich die Namensfindung des eingetragenen Schutzrechts, des Geschmacksmusters, zunächst am französischen Sprachge-

1 *Eichmann/Jestaedt* in *Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG* § 1 Rn. 1 u. 60.

brauch „dessins et modèles“, das mit „Muster und Modellen“ übersetzt wurde. Dies wurde mit dem GeschmMRModG² vom 1.1.2014 durch den Begriff „Muster“ zusammengefasst, der alle Merkmale von Erscheinungsformen umfassen sollte, die mit dem Auge und Tastsinn³ wahrgenommen werden können. In der englischen Fassung wurde der Begriff „Design“ mit den **Bedeutungen** von „Entwurf“ und „Gestalt“ genutzt, der sich zum Oberbegriff für zweidimensionale Darstellungen und dreidimensionale Formgebungen entwickelt hatte.⁴

Das eingetragene Schutzrecht zum Schutz von Mustern und Modellen wurde mit „Geschmacksmuster“ bezeichnet. Nachdem sich die Verwendung des Wortes „Geschmacksmuster“ für die Allgemeinheit nicht als verständlich erwiesen hat und sich stattdessen der Begriff „Design“ noch weiter etabliert hatte, wurde auch der Begriff „Geschmacksmuster“ durch das Geschmacksmusterreformgesetz 2014 in „eingetragenes Design“ geändert.⁵ Damit sollte das „Geschmacksmusterrecht an den nationalen und internationalen Sprachgebrauch angepasst, moderner und verständlicher gestaltet und durch eine anschauliche und adressatengerechte Gesetzessprache die Transparenz des bestehenden Rechts gefördert“ werden.⁶

Der bisherige Begriff „Muster“ wurde durch „Design“ und der Begriff „Geschmacksmuster“ durch „eingetragenes Design“ ersetzt. Damit bleibt die klare Trennung zwischen der **Erscheinungsform** eines Erzeugnisses im Sinne von Muster und dem eingetragenen Schutzrecht im Sinne von Geschmacksmuster erhalten.⁷

II. Design

Der Begriff „Design“ ist in § 1 Nr. 1 DesignG legal definiert als eine zwei- oder dreidimensionale **Erscheinungsform** eines **Erzeugnisses** oder eines Teils davon. Damit wird der Schutzgegenstand des „eingetragenen Designs“ bezeichnet.

Auch wenn Schutzrechtsanmeldungen und eingetragene Schutzrechte für eine Erscheinungsform landläufig auch als Design bezeichnet werden, ist eine solche auf das Schutzrecht gerichtete Begrifflichkeit von der auf die Erscheinungsform gerichteten Bedeutung der Begriffsdefinition „Design“ im Designgesetz zu unterscheiden. Das eingetragene Schutzrecht wird mit „eingetragenes Design“ bezeichnet, wobei der Begriff „eingetragen“ auf das durch **Registrierung** erlangte Schutzrecht für die Erscheinungsform (Design) hinweist.

Die **Schutzfähigkeit** eines Designs ist keine Voraussetzung, um ein Design im Sinne der gesetzlichen Definition zu sein.⁸ Die Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart wird in § 2 Abs. 1 DesignG für den Schutz von Designs als eingetragenes Design definiert. Die nach § 3 Abs. 1 DesignG vom Designschutz ausgeschlossenen Erscheinungsmerkmale und Designs bleiben ebenso Designs im Sinne der Begriffsdefinition aus § 1 Nr. 1 DesignG, auch wenn sie nicht schutzfähig sind. Insofern ist zwischen **designfähigen** Designs, die ein eingetragenes Design begründen können, und nicht designfähigen Designs zu unterscheiden.

2 GeschmMRModG v. 10.10.2013, BGBl. 2013 I Nr. 62 v. 16.10.2013, 3799 (3802) = BIPMZ 2013, 382 (384) Art. 1.

3 Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 2.

4 Gesetzesbegr. zum GeschmMRModG, BT-Drs 17/13428, 21, Kap. A. I. 1 v. 10.5.2013.

5 Gesetzesbegr. zum GeschmMRModG, BT-Drs 17/13428, 1 v. 10.5.2013.

6 Gesetzesbegr. zum GeschmMRModG, BT-Drs 17/13428, 2 v. 10.5.2013.

7 Begr. zum Gesetz zur Modernisierung des GeschmacksmusterG, BT-Drs. 17/13428, 21 f. v. 10.10.2013.

8 Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 3.

- 10 Damit kommt es auch bei der Frage, ob **offenbarte** Designs nach § 5 DesignG als Formenschatz zu berücksichtigen sind, nicht auf deren Designfähigkeit an (→ § 5 Rn. 29).
- 11 Nach der Definition in § 1 Nr. 1 DesignG ist jede visuell sichtbare oder haptisch wahrnehmbare zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder Teils davon ein Design im Sinne einer **wahrnehmbaren** Gestaltung.

III. Erscheinungsform

- 12 Der Begriff „Erscheinungsform“ bezeichnet die Gesamtheit aller **Erscheinungsmerkmale** eines Erzeugnisses.⁹ Diese Erscheinungsmerkmale sollen in der angemeldeten und nach Eintragung bekanntgemachten Wiedergabe des eingetragenen Designs erkennbar sein (§ 20 Abs. 1 DesignG).
- 13 Die in § 1 Nr. 1 DesignG genannten Erscheinungsmerkmale sind ein nicht abschließender, beispielhafter Katalog.¹⁰ Dies ergibt sich aus dem Begriff „insbesondere“.

1. Linien

- 14 Der Begriff „Linie“ ist im wörtlichen Sinne zu verstehen.¹¹ Er umfasst gerade, gekrümmte oder anderweitig geformte Striche. Mit Linien können beispielsweise Konturen, Raumformen (Gestalt), Oberflächenstrukturen und Verzierungen (Ornamente) dargestellt werden, so dass sich die in § 1 Nr. 1 DesignG aufgeführten Arten von Erscheinungsmerkmalen überschneiden können.

2. Konturen

- 15 Auch dieser Begriff ist wörtlich zu verstehen und umfasst **Umrisslinien** von zwei- und dreidimensionalen Erscheinungsformen.¹² Dazu zählen auch Spalten und Ausnehmungen, die äußere und innere Umrisskonturen mitbestimmen können.¹³ Konturen werden in der Regel mit Linien dargestellt, so dass sich die beispielhaft in § 1 Nr. 1 DesignG genannten Erscheinungsmerkmale semantisch überlappen.¹⁴

3. Farben

- 16 Farben umfassen das gesamte Farbspektrum einschließlich der Kontraste schwarz und weiß sowie Grautöne.¹⁵
- 17 Ein **Schwarz-Weiß-Design** bietet Schutz gegen Nachahmung in jeder Farbe, so dass es auch bei dem Vergleich mit Formenschatz nicht auf eine Farbgestaltung des entgegengehaltenen Designs ankommt.¹⁶ Damit kann eine Abstraktion des eingetragenen Designs erreicht werden, die zu § 38 Abs. 2 DesignG ausführlich kommentiert ist (→ § 38 Rn. 163 ff.).
- 18 Konturlose Farben sind keine Erscheinungsformen eines Erzeugnisses oder eines Teils davon. Sie beziehen sich nicht auf einen Gegenstand und sind damit

⁹ *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 6.

¹⁰ *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 36*.

¹¹ *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 37*.

¹² *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 7; *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 38*.

¹³ Vgl. BPatG Beschl. v. 4.3.2021 – 30 W (pat) 811/18, GRUR-RS 2021, 11860 – Schachtelzuschnitt.

¹⁴ *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 38*.

¹⁵ *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 8.

¹⁶ *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR Art. 3 Rn. 40 mVa EuG Urt. v. 14.6.2011 – T-68/10, GRUR Int 2011, 746 Rn. 82 – Sphere Time*.

nicht selbstständig designfähig.¹⁷ Farbkombinationen in mehr oder weniger abstrakter Form oder in Kombination mit spezifischen Linien und Konturen sind hingegen regelmäßig genutzte Erscheinungsmerkmale, die designfähig sind.¹⁸ So wurde Schutz für die nachfolgend beispielhaft abgebildete Farbmustertafel gewährt, die sich aus jeweils vier Farbspalten zusammensetzen. Die derart in Verkehr gebrachten Farbmustertafeln geben eine Kombination verschiedener Farben eines bestimmten Farbtyps bezogen auf eine Person wieder. Damit sollen im Rahmen einer Farbtypberatung die passenden Farben für eine bestimmte Person bestimmt werden können. Die Gestalt einer solchen Farbmustertafel wird durch insgesamt vier Farbspalten mit einer Mehrzahl verschiedener Farben festgelegt.¹⁹ Es steht einem Entwerfer frei, in einer Ansicht eines Designs unterschiedliche Farben zu verwenden, dh eine Farbkombination. Dies ist bei zweidimensionalen Mustern, wie zB Stoffmustern üblich.²⁰

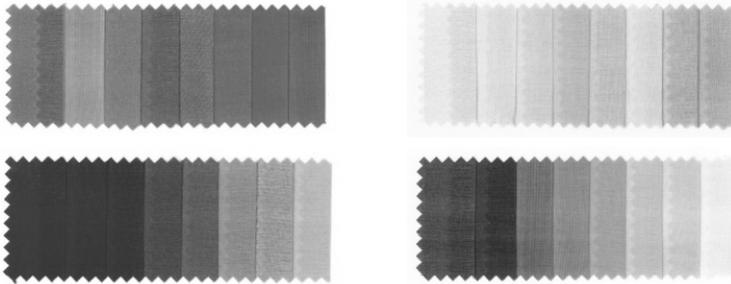


Abb.: eGGM-EU 000094693-0010 (Designer: K. Schanze)²¹

4. Gestalt

Der Begriff „Gestalt“ bezieht sich auf die Form im Sinne von **Raumform**. Die seitliche Begrenzung einer zweidimensionalen Erscheinungsform ergibt sich aus der Kontur.²² Die Benennung der Gestalt überschneidet sich mit den Linien und Konturen.²³ Damit wird klargestellt, dass nicht nur der äußere Umriss im zu eng verstandenen Sinne des Begriffs „Kontur“, sondern auch beispielsweise innere Ein- und Ausschnitte und Oberflächengestaltungen als das Design mitbestimmende Gestaltungen zu berücksichtigen sind.

5. Oberflächenstruktur

Unter einer Oberflächenstruktur ist die **plastische Wirkung** einer zwei- oder dreidimensionalen Oberfläche zu verstehen. Ein flächenmäßiger Designabschnitt im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 DesignG repräsentiert eine solche dreidimensionale Struktur einer Oberfläche. Oberflächenstrukturen lassen sich am besten an real existierenden Designabschnitten feststellen. Bei einer Bildwiedergabe

17 *Eichmann/Jestaedt* in *Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG* § 1 Rn. 6.

18 *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR* Art. 3 Rn. 39 mVa *UIPO* Entsch. v. 16.11.2004 – R 576/2004–3, BeckRS 2004, 152689 – Farbmustertafeln.

19 *UIPO* Entsch. v. 16.11.2004 – R 576/2004–3, BeckRS 2004, 152689 Rn. 8 – Farbmustertafeln.

20 *UIPO* Entsch. v. 16.11.2004 – R 576/2004–3, BeckRS 2004, 152689 Rn. 20 – Farbmustertafeln.

21 Entnommen aus <https://euipo.europa.eu/eSearch>.

22 *Eichmann/Jestaedt* in *Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG* § 1 Rn. 9.

23 *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR* Art. 3 Rn. 43.

kommt es auf die Qualität der Wiedergabe an, ob die Oberflächenstruktur dort hinreichend erfassbar ist.²⁴

6. Werkstoffe

- 21 Der Begriff „Werkstoffe“ bezeichnet die Materialien, aus denen ein Erzeugnis hergestellt wird. **Schutz** für Werkstoffe als solche lässt sich mit dem Designschutz nicht erzielen. Werkstoffe können aber eine Wirkung entfalten, die als Erscheinungsmerkmal den Gesamteindruck eines aus dem Material hergestellten Erzeugnisses mitbestimmen kann.²⁵
- 22 Eine Flasche aus Edelstahl hat bei gleicher Form eine andere **visuelle Wirkung** als eine Glas- oder Tonflasche.²⁶ Kristallglas kann besondere Lichtreflektionen und Farbspiele hervorrufen.²⁷ Eine aus einem Styroporwerkstoff in einem Wärme-/Wasserdampfverfahren hergestellte Schuhsohle führt zu einer besonderen Oberflächenstruktur und begründet ein Erscheinungsmerkmal im Sinne des § 1 Nr. 1 DesignG.²⁸
- 23 Eigenschaften von Werkstoffen, wie die Biegsamkeit oder das Gewicht, sind hingegen keine Erscheinungsmerkmale, die eine Erscheinungsform unmittelbar mitbestimmen.²⁹ Sie können aber indirekt bei Bewegungsdesigns eine Rolle spielen und, sofern sie in der Wiedergabe unmittelbar wahrnehmbar sind, **designbestimmende Wirkungen** des Werkstoffes charakterisieren.

7. Verzierung

- 24 Verzierungen sind Oberflächengestaltungen von Erzeugnissen. Solche **Ornamente** können auf die Oberfläche aufgebracht oder in die Oberfläche eingearbeitet sein. Dies kann flächig oder reliefartig (vertieft oder erhaben) erfolgen.³⁰ Verzierungen können andere Erscheinungsmerkmale enthalten, wie insbes. Linien, Konturen und Farben, bzw. aus solchen Erscheinungsmerkmalen gebildet sein.³¹
- 25 Die Aufnahme des Erscheinungsmerkmals „Verzierung“ steht unionsrechtlich in Zusammenhang mit der Sonderregelung in Art. 37 Abs. 1 S. 2 GGV, dass bei einem Unionsdesign die Erzeugnisse im Falle von Verzierungen nicht derselben **Erzeugnisklasse** angehören müssen.³² Verzierungen können damit unabhängig von weiteren Erscheinungsmerkmalen eines besonderen Erzeugnisses, in das ein Design aufgenommen ist, angemeldet und geschützt werden.
- 26 Bei der Anmeldung und Eintragung eines auf die Verzierung **beschränkten Designs**, ohne dass dieses in ein bestimmtes Erzeugnis aufgenommen ist, kann die Verzierung ein eigenständiges Design darstellen, welches von dem Erzeugnis, an oder auf dem die Verzierung stattfindet (zB Tapete, Geschirr, Textilien), zu unterscheiden ist. Für Verzierungen, die auf einem in der Wiedergabe sichtbaren Erzeugnis, zB Spielbausteinen, angeordnet sind, stellt die Dekoration kein eigenständiges Design dar. Die Verzierung bildet dann zusammen mit der Kontur

24 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 10.

25 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 11.

26 *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR* Art. 3 Rn. 47 mit Abbildung einer Edelstahlflasche RCD 000389101-0001.

27 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 11 mVa BGH Urt. v. 14.4.1988 – I ZR 99/86, GRUR 1988, 690 (692) – Kristallfiguren.

28 Zur Frage des Schutzausschlusses wegen ausschließlicher technischer Bedingtheit (→ § 3 Rn. 109).

29 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 11.

30 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 12.

31 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 12.

32 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 1 Rn. 12; *Hasselblatt* in *Hasselblatt CDR* Art. 3 Rn. 49.

Kapitel 5 3D-Druck im Designrecht – Erzeugniseigenschaft und Schutzfähigkeit von 3D-Druckvorlagen sowie mögliche Verletzungshandlungen durch deren Benutzung

Literatur: *Abegg-Vaterlaus*, Die Patentverletzung durch additive Fertigung (3D Druck), 2018; *Elam*, CAD Files and European Design Law, JIPITEC 7 (2016), 146; *Fastermann*, 3D-Drucken – Wie die generative Fertigungstechnik funktioniert, 2014; *Fischer/Gebauer/Khavkin*, 3D-Druck im Unternehmen, 2018; *Gebhardt/Kessler/Schwarz*, Produktgestaltung für die Additive Fertigung, 2019; *Lambert Grosskopf*, 3D Druck – Personal Manufacturing, CR 2012, 618; *Leupold/Glossner* (Hrsg.), 3D Printing – Recht, Wirtschaft und Technik des industriellen 3D-Drucks, 2017; *Leupold/Wiebe/Glossner* (Hrsg.), IT-Recht – Recht, Wirtschaft und Technik der digitalen Transformation, 4. Aufl. 2021; *Nordemann/Rüberg/Schaefer*, 3D-Druck als Herausforderung für die Immaterialgüterrechte, NJW 2015, 1265; *Schmoll/Graf Ballestrem/Hellebrand/Soppe*, Dreidimensionales Drucken und die vier Dimensionen des Immaterialgüterrechts, GRUR 2015, 1041; *Vajna* (Hrsg.), Integrated Design Engineering – Ein interdisziplinäres Modell für die ganzheitliche Produktentwicklung, 2014; WIPO-Mustervorschriften für den Schutz von Computersoftware 1977, GRUR 1979, 207.

A. Designprozess und computergestützte Entwicklung/Herstellung	2	1. CAD-Datei	65
I. Attribute der Produktentwicklung	2	2. 3D-Druckdatei	68
II. Fertigungsverfahren 3D-Druck	3	3. Aus Dateivorlagen generierte Erscheinungsformen	74
1. 3D-Drucker	5	a) Ansichten aus der CAD-Datei	74
2. Druckmaterial und Einsatzbereiche	8	b) Ansichten aus der 3D-Druckdatei	75
3. Zusammenfassung der Vorteile des 3D-Drucks	17	c) Ansichten des gedruckten 3D-Modells	78
4. Additive Fertigungsverfahren	19	4. Entstehung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters	80
a) Laser-Sintern (LS)	23	II. Designverletzungen	85
b) 3D-Drucken mit Pulver (3DP)	25	1. Verletzungsgegenstand bei Einsatz von CAD-Dateien und 3D-Druckdateien	90
c) Fused Layer Manufacturing Extrusion (FLM)	26	2. Wiedergabe von Erzeugnissen	96
d) Stereolithografie (SL, SLA)	28	3. Mitwirkung als Mittäter, Gehilfe oder Störer	100
e) Layer Laminated Manufacturing (LLM)	29	4. Herstellung mit 3D-Drucker im In- und Ausland ..	102
5. Digitale Vorlagen für den 3D-Druck	30	5. Anbieten von CAD-Dateien und 3D-Druckdateien	110
a) Fremde 3D-Druckvorlagen	35	6. Inverkehrbringen von CAD-Dateien und 3D-Druckdateien	115
b) Eigene 3D-Druckvorlagen	36	7. Einfuhr von CAD-Dateien und 3D-Druckdateien	119
III. Vom CAD-„Modell“ zur 3D-Druckdatei	38	8. Ausfuhr von CAD-Dateien und 3D-Druckdateien	123
1. Computergestützter Designprozess	38	9. Gebrauch von CAD-Dateien und 3D-Druckdateien	126
2. CAD-Datei mit Modellbeschreibung	46	10. Weitere mögliche Verletzungshandlungen	127
3. Erzeugung einer 3D-Druckdatei mittels Slicer ...	49		
4. Nachbearbeitung	61		
B. Relevanz des Designrechts	63		
I. Designschutz für Vorlagen	64		

- 1 Die Untersuchung der rechtlichen Bedeutung von 3D-Druck im Designrecht erfordert zunächst ein Verständnis des Designprozesses und der computergestützten Entwicklungs- und Herstellungsprozesse.

A. Designprozess und computergestützte Entwicklung/Herstellung

I. Attribute der Produktentwicklung

- 2 Die Produktentwicklung hat die Schaffung einer geometrisch-materiellen Ganzheit eines Produktes in Form- und Gestaltfindungsprozessen durch Konstrukteure, Ergonomen und Industriedesigner zum zentralen Ziel.¹ Neben der Funktionserfüllung über die Form strebt das Produktdesign für den Gebrauch sinnhafte und wahrnehmungsgerechte Gestaltungslösungen, insbesondere durch Form-, Farb-, Material- und Oberflächenästhetik an.² Die Fertigungstechnologie spielt dabei eine Rolle, da eine hohe Fertigungsqualität eine hohe Produktqualität vermittelt und sich dem Nutzer über perfekte Oberflächen und hochwertige Verarbeitung zeigt.³ Im Designprozess eines Produktes wird damit unter dem Aspekt der Produzierbarkeit eine **Auswahl geeigneter Fertigungsverfahren** getroffen.⁴ Hinzu kommt die **Gebrauchstauglichkeit**⁵ des Produktes, die sich in den Attributen der Entwicklung von Sinnlichkeit und Sinnhaftigkeit des Produktes,⁶ der **Funktionalität** zur Erfüllung von Anforderungen oder Aufgaben,⁷ der **Instandhaltbarkeit** zur Bewahrung und Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Sollzustands⁸ sowie der **Nachhaltigkeit**⁹ widerspiegelt.

II. Fertigungsverfahren 3D-Druck

- 3 Die **Produzierbarkeit** ist wie schon gesagt ein das Produktdesign mitbestimmender Gesichtspunkt. Neben den sechs **Hauptfertigungsverfahren** Urformen, Umformen, Trennen, Fügen, Beschichten und Ändern der Stoffeigenschaft nach DIN 8580 stehen die generativen oder **additiven Fertigungsverfahren** (kurz 3D-Druck genannt) zur Verfügung, die ein Werkstück durch schichtweises Aneinanderfügen von Werkstoffen aufbauen. Die additive Fertigung ist keiner der sechs Hauptfertigungsgruppen zugeordnet.¹⁰ Sie ist Gegenstand der Norm DIN EN ISO/ASTM 52900:2022-03 „Additive Fertigung – Grundlagen – Terminologie“.¹¹
 - 4 Es stehen mittlerweile 3D-Drucker und 3D-Druckmaterialien zur Verfügung, die für den **Prototypenbau** und das **Rapid Manufacturing** viele Anforderungen an Qualität, Zuverlässigkeit und Materialauswahl erfüllen.¹²
- #### 1. 3D-Drucker
- 5 Bei einem 3D-Drucker handelt es sich um ein Gerät, in dem ein Verfahren zur Anwendung kommt, bei dem Schicht für Schicht Werkstoff aufgetragen und ein dreidimensionaler Gegenstand erzeugt wird. Dabei erfolgt der schichtweise

1 Gartzky in Vajna Integrated Design Engineering 135 u. 139.

2 Gartzky in Vajna Integrated Design Engineering 165.

3 Gartzky in Vajna Integrated Design Engineering 134.

4 Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 111.

5 Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 107.

6 Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 105.

7 Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 107.

8 Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 114.

9 Vajna/Jackstien/Gatzky in Vajna Integrated Design Engineering 114.

10 Karpuschewskij/Jüttner/Bähr/Behm/Scharf in Vajna Integrated Design Engineering 242.

11 DIN EN ISO/ASTM 52900:2022-03, DOI: <https://dx.doi.org/10.31030/3290011>.

12 Fischer/Gebauer/Khavkin 3D-Druck im Unternehmen 97.

Aufbau **computergesteuert** aus einem oder mehreren flüssigen oder festen Werkstoffen nach vorgegebenen Maßen und Formen.¹³ Es gibt drei Achsen, x, y, und z, die einen Druckkopf oder einen Laserstrahl in verschiedene Richtungen bewegen und dafür sorgen, dass das Material präzise jede Schicht formt. Durch das Schichtbauprinzip lassen sich auf 3D-Druckern **komplexe Strukturen** realisieren und es gibt große Gestaltungsspielräume.



Abb.: Beispiel eines 3D-Druckers.¹⁴

3D-Druck gibt es seit Anfang der 1980er-Jahre, und das erste Gerät, auf dem auch die heutige Technologie der 3D-Drucker aufbaut, wurde im Jahr 1988 auf den Markt gebracht. Einfache Geräte sind mittlerweile für wenige 100 EUR erhältlich, professionelle Geräte in der Industrie kosten mehrere Tausend, wenn nicht sogar 10.000 oder 100.000 EUR.¹⁵

3D-Drucker werden vor allem in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen verwendet. Kleinere Geräte stehen inzwischen auch in privaten Haushalten. Die **Anwender** stellen hier vor allem Figuren, kleinere Gefäße oder Spielzeug her.

2. Druckmaterial und Einsatzbereiche

Typische **Werkstoffe** sind Kunststoffe, Kunstharze, Keramiken und Metalle¹⁶ (zB für Triebwerke von Flugzeugen, maßangefertigte Implantate und Prothesen oder Armaturen in Autos). Je nach Produkt und dessen Verwendungszwecke kommen auch andere Materialien wie Gips, Gummi oder Sand¹⁷ zum Einsatz.¹⁸

Die zumeist im Heimbereich genutzten 3D-Extrusions-Drucker verwenden **Filament** als Druckmaterial. Dabei handelt es sich um Kunststoffe, die in Fadenform auf einer Spule aufgerollt sind und langsam dem Drucker zugeführt werden.

Sogar der Druck von **Lebensmitteln**, wie Keksen, Nudeln oder Pizza, ist heute schon gelungen, jedoch noch nicht ganz ausgereift.¹⁹ Dennoch kommen 3D-Drucker in diversen Lebensmittelunternehmen zum Einsatz, wie bei Barilla. Dort werden seit Jahren 3D-Drucker für verschiedene Pasta-Sorten verwendet.²⁰ Auch

13 S. <https://www.printer-care.de/de/drucker-ratgeber/wie-funktioniert-ein-3d-drucker>.

14 Entnommen aus: <https://pixabay.com/de/photos/drucker-technologie-3d-drucker-4348150/>.

15 S. <https://www.printer-care.de/de/drucker-ratgeber/wie-funktioniert-ein-3d-drucker>.

16 Fischer/Gebauer/Khavkin 3D-Druck im Unternehmen 91 Tab. 2.12.

17 Fastermann 3D-Drucken 121 Kap. 16.5.3.2.

18 Ehrenberg-Silies/Kind/Jetzke/Bovenschulte Horizon Scanning Additive Fertigungsverfahren / 3D-Druck 5, 15, 56 Tab. 3.

19 Ehrenberg-Silies/Kind/Jetzke/Bovenschulte Horizon Scanning Additive Fertigungsverfahren / 3D-Druck 19 f.

20 S. <https://3druck.com/drucker-und-produkte/barilla-stellt-nudel-3d-drucker-vor-2444928/>.

die Medizin verzichtet nicht auf diese Technik, wobei nicht allein mit Kunststoff, Keramik oder Metall gearbeitet wird; mittels Tissue-Engineerings lässt sich biologisches Gewebe durch Zellkultivierung produzieren und hieraus können mit 3D-Druckern Gewebestrukturen und Knochen gedruckt werden. Unter Einsatz von Stammzellen können sogar transplantierbare Organe durch 3D-Druck entstehen.²¹ Ebenso beliebt ist der 3D-Druck in der Modewelt. Verschiedene Teile der Kleidung werden einfach gedruckt. Neben Kunststoff kommen dort auch Latex und Baumwolle zum Einsatz.²² Die Bauhütte der Sagrada Família verwendet 3D-Drucker, um Modelle für die anspruchsvollen architektonischen Formen von Antoni Gaudí anzufertigen.²³

- 11 Ein Hauptanwendungsbereich des 3D-Drucks ist die **Prototypenfertigung**, auch „Rapid-Prototyping“ genannt.²⁴ Damit können in der Produktentwicklung schnell und kostengünstig aus der 3D-Druckvorlage Prototypen hergestellt werden. Sie dienen als Anschauungsmodelle, ermöglichen die Überprüfung von Passgenauigkeiten und Montagemöglichkeiten, das Austesten der Handhabung und die interaktive Designoptimierung.²⁵
- 12 In der Serienfertigung eignet sich der 3D-Druck für **Kleinserien** oder **kundenindividualisierte Produkte**.
- 13 So ist bspw. in einer Kooperation der Firma MX3D B.V. mit der Technischen Universität Delft und dem Amsterdam Institute for Advanced Metropolitan Solutions ein Fahrrad in **Leichtbauweise** entstanden, das im 3D-Metalldruck hergestellt und individuell an den Kunden angepasst werden kann.²⁶



Abb.: Fahrrad in Leichtbauweise aus 3D-Metalldruck²⁷

- 14 Ein Beispiel für die **personalisierte Produktion** ist die Herstellung von passgenauen Einlegesohlen, indem zunächst ein Volumenmodell eines Fußes durch 3D-Scanning gewonnen wird. Mit einer CAD-Software wird der für die Einlegesohle benötigte Volumenkörper aus dem eingescannten Volumenmodell ausgeschnitten, angepasst und in eine STL-Datei exportiert. Diese STL-Datei wird dann mit einer Slicing-Software in eine 3D-Druckdatei überführt.²⁸
- 15 Mit dem **On-Demand-3D-Druck** können vor allem **Ersatzteile** auf Abruf hergestellt werden, um Lagerkosten und Aufwand für Transport, Logistik und Zoll zu sparen. So werden von der Daimler AG für nicht mehr in Serie gefertigte Fahrzeuge mit 3D-Druck in Produktionsstätten weltweit zB Abstandhalter, Abdeckungen, Federkappen, Luftkanäle, Kabelkanäle, Steuerelemente und Auf-

21 *Fastermann* 3D-Drucken 96–99 Kap. 14.2.

22 *Ehrenberg-Silies/Kind/Jeetze/ke/Bovenschulte* Horizon Scanning Additive Fertigungsverfahren / 3D-Druck 18.

23 S. <https://de.wikipedia.org/wiki/3D-Druck>.

24 *Fischer/Gebauer/Khavkin* 3D-Druck im Unternehmen 99 Kap. 3.1.1.

25 *Fischer/Gebauer/Khavkin* 3D-Druck im Unternehmen 101.

26 *Gebhardt/Kessler/Schwarz* Produktgestaltung für die Additive Fertigung 165.

27 S. <https://mx3d.com/industries/design/arc-bike-i/>.

28 *Fischer/Gebauer/Khavkin* 3D-Druck im Unternehmen 35–37.

Nach vorzugswürdiger Ansicht gilt die Vermutungswirkung nach § 39 DesignG auch in **Nichtigkeitsverfahren**. Für diese Ansicht spricht insbesondere die Gesetzesystematik, Sinn und Zweck der Vorschrift sowie die Gesetzesbegründung zum Geschmacksmusterreformgesetz.²⁹ Allerdings dürfte die Bedeutung der Vermutungswirkung angesichts der Ausgestaltung als zweiseitiges Verfahren im Nichtigkeitsverfahren nur von eingeschränkter Bedeutung sein.

E. Zur Widerlegung geeignete Beweis- und Glaubhaftmachungsmittel

Die Anforderungen an die Widerlegung der Rechtsgültigkeitsvermutung richten sich zunächst nach dem jeweils vorgebrachten Einwand (→ Rn. 8 und 10). Innerhalb derselben sind die an die **Substantiierung** des Sachvortrags zu stellenden Anforderungen grundsätzlich für alle gerichtlichen Verfahrensarten gleich.

Allerdings müssen die Belege dafür je nach Verfahrensart (→ Rn. 12 ff.) einen unterschiedlichen Beweiswert besitzen: Während im Hauptsacheverfahren Beweismittel vorzulegen sind, die zum **Vollbeweis** geeignet sind, genügt im Verfügungsverfahren die **Glaubhaftmachung** des Sachvortrags. Für letzteres genügt regelmäßig die Vorlage einer **eidesstattlichen Versicherung**. Allerdings sollten dabei die Grenzen beachtet werden, welche Behauptungen sich dadurch überhaupt glaubhaft machen lassen: Für tatsächliche Vorgänge wird dies regelmäßig möglich sein. Dies jedenfalls, soweit es sich um Tatsachen der eigenen Wahrnehmung handelt,³⁰ wie beispielsweise die Behauptung, dass das eigene Erzeugnis bereits vor dem Anmelde- bzw. Prioritätstag des eingetragenen erstmals offenbart wurde. Nicht durch eine eidesstattliche Versicherung belegt werden können hingegen rechtliche Bewertungen, wie beispielsweise, ob ein eingetragenes Design neu ist und Eigenart hat.

Praxishinweise

Nachdem dahin gehende Äußerungen allerdings gleichwohl auf den Prozessverlauf Auswirkungen haben und jedenfalls einen Tatsachenkern besitzen können, sollten sie in eidesstattlichen Versicherungen tunlichst vermieden werden (→ Rn. 18). Auch sollten derartige Aussagen in eidesstattlichen Versicherungen nach Möglichkeit durch weitere Unterlagen gestützt werden können.

Die jeweils eingereichten Belege können einen unterschiedlichen Aussage- bzw. **Beweiswert** besitzen, was gerade bei Auszügen aus dem Internet zu berücksichtigen ist.³¹

F. Vergleich zur unionsrechtlichen Vermutungsregel nach Art. 85 GGV

Eine mit § 39 DesignG korrespondierende Vorschrift findet sich im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht in **Art. 85 GGV**. Diese Vorschrift ist wesentlich ausdifferenzierter formuliert als § 39 DesignG. Der zentrale inhaltliche Unterschied liegt darin, dass die **unionsrechtliche Vermutungsregel unmittelbar ausschließlich für Verletzungsverfahren** gilt.³² Eine entsprechende Anwendung kommt jedenfalls für Verfahren vor dem EUIPO sowie in isolierten Nichtigkeits-

29 BPatG Beschl. v. 18.2.2021 – 30 W (pat) 807/18, GRUR-RS 2021, 19296 Rn. 40 – Radkappe; Gesetzesbegr. zum E eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, abgedruckt in BT-Drs. 15/1075, 53; *Stöckel* in BeckOK DesignR DesignG § 39 Rn. 12; *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 39 Rn. 1.

30 Vgl. zum eingeschränkten Beweiswert des Zeugen vom Hörensagen *Huber* in Musielak/Voit GK ZPO § 373 Rn. 17.

31 Instrukтив dazu *Stöckel* in BeckOK DesignR DesignG § 39 Rn. 5.1.

32 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 39 Rn. 1.

verfahren gegen nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Betracht, nicht jedoch bei Klagen auf Nichtverletzung.³³

§ 40 Beschränkungen der Rechte aus dem eingetragenen Design

Rechte aus einem eingetragenen Design können nicht geltend gemacht werden gegenüber

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken;
3. Wiedergaben zum Zwecke der Zitierung oder der Lehre, vorausgesetzt, solche Wiedergaben sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des eingetragenen Designs nicht über Gebühr und geben die Quelle an;
4. Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und nur vorübergehend in das Inland gelangen;
5. der Einfuhr von Ersatzteilen und von Zubehör für die Reparatur sowie für die Durchführung von Reparaturen an Schiffen und Luftfahrzeugen im Sinne von Nummer 4.

Literatur: *Hartwig*, Anmerkung zu BGH GRUR 2011, 1117 – ICE, GRUR 2011, 1123; *Klawitter*, Anmerkung zu BGH GRUR 2011, 1117 – ICE, GRUR-Prax 2012, 1; *Kur*, Anmerkung zu EuGH GRUR 2017, 1120 – Nintento/BigBen, GRUR 2017, 1127; *Nirk/Kurtze*, GeschmMG, 2. Auflage, 1997; *Starcke*, Das Recht zur Abbildung geschützter Designs, GRUR 2018, 1102; *Stauder*, Die Freiheit des internationalen Verkehrs im Patentrecht – Schiffsschraube, Gaffelklaue und Sonnenpaddel, GRUR 1993, 307.

A. Einführung und Wirkung der Schrankenbestimmung	1	IV. Schiffe und Luftfahrzeuge (Nr. 4)	20
B. Die Schrankenbestimmungen im Einzelnen	3	V. Ersatzteile für Schiffe und Luftfahrzeuge gem. Nr. 4 (Nr. 5)	23
I. Handlungen im privaten Bereich (Nr. 1)	4	C. Weitere Schrankenbestimmungen	25
II. Handlungen zu Versuchszwecken (Nr. 2)	7	D. Unionsrechtliche Schrankenbestimmung nach Art. 20 GGV	28
III. Zitierung und Lehre (Nr. 3) ...	9		

A. Einführung und Wirkung der Schrankenbestimmung

- 1 Nach § 40 DesignG sind einzelne Handlungen vom Verbotungsrecht nach § 38 DesignG und den damit zusammenhängenden Annexansprüchen ausgenommen. Bestand und Schutzzumfang eines eingetragenen Designs werden durch die Vorschrift nicht berührt. Rechtsdogmatisch handelt es sich bei diesen Schutzschranken um von Amts wegen zu prüfende Einwendungen, die die Rechtsdurchsetzung hindern. Dies entbindet denjenigen, der sich auf die Schrankenbestimmungen beruft, allerdings nicht davon, im Verletzungsrechtsstreit zumindest die diesbezüglichen Tatsachen vorzutragen, da die **Darlegungs- und Beweislast** bei ihm liegt.¹ Die Beschränkungen dienen dem rechtspolitisch motivierten Ausgleich zwischen dem Interesse des Schutzrechtsinhabers an seiner ausschließlichen Berechtigung zur wirtschaftlichen Nutzung seines Schutzrechts einerseits und den

³³ *Ruhl* in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 85 Rn. 1.

¹ *Stöckel* in BeckOK DesignR DesignG § 40 Rn. 1, 17; *Tolkmitt* in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 3.

aus rechtspolitischer Sicht berechtigten Interessen Dritter andererseits, gleichwohl bestimmte Handlungen durchführen zu dürfen.²

Die Schrankenbestimmung ist unionsrechtlich in Art. 13 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen („GRL“) verankert. Für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind entsprechende Schrankenbestimmungen in Art. 20 GGV niedergelegt (→ Rn. 27).

B. Die Schrankenbestimmungen im Einzelnen

Die Aufzählung in § 40 DesignG ist grundsätzlich abschließend. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kommen darüberhinausgehende Schrankenregelungen in Betracht, beispielsweise im Falle von Grundrechtskollisionen (→ Rn. 25). Von größter praktischer Bedeutung sind die Schranken nach Nr. 1 und Nr. 3.³

I. Handlungen im privaten Bereich (Nr. 1)

Nach Nr. 1 können eingetragene Designs nicht gegen Handlungen im privaten Bereich durchgesetzt werden. Vergleichbare Ausnahmeregelungen finden sich letztlich in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes.⁴ Teils sind diese als gesonderte Schrankenbestimmungen in die entsprechenden Gesetze aufgenommen worden.⁵ Teils ergeben sie sich unmittelbar aus den in der Verbotsnorm vorgesehenen Einschränkungen.⁶ Für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 20 lit. a GGV.⁷ Grundlage sowohl von Nr. 1 als auch von Art. 20 Abs. a lit. c ist Art. 13 Abs. 1 lit. a GRL. Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 26 Abs. 2 TRIPS bestehen nicht.⁸

In **personeller Hinsicht** wird nur das Handeln natürlicher Personen von Nr. 1 erfasst („im privaten Bereich“), wohingegen das Handeln juristischer Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie von Personengesellschaften nie im privaten Bereich erfolgt.⁹ Auch das Handeln von Freiberuflern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie von Behörden und Institutionen wie Kirchen, Schulen und Universitäten erfolgt nicht im privaten Bereich.¹⁰ Das Handeln von Privatpersonen gegenüber Familienangehörigen und Freunden wird regelmäßig dem privaten Bereich zuzuordnen sein.¹¹ Aus der Formulierung „im privaten Bereich“ ergibt sich allerdings keine örtliche Einschränkung, auch ein Handeln in der Öffentlichkeit kann idS privat sein.¹²

In **sachlicher Hinsicht** darf das Handeln zudem **nicht gewerblichen Zwecken** dienen. Maßgeblich ist, ob unter Berücksichtigung der relevanten Gesamtum-

2 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 4 Rn. 1; vgl. zur ähnlichen Abwägung im Urheberrecht BGH Urt. v. 5.6.2003 – I ZR 192/00, GRUR 2003, 1035 (1037) – Hundertwasser-Haus; BVerfG Beschl. v. 29.6.2000 – 1 BvR 825/98, GRUR 2001, 149 (150) – Germania 3; BVerfG Urt. v. 31.5.2016 – 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690 Rn. 86 f. – Metall auf Metall.

3 Vgl. Gesetzesbegr. zu § 40 S. 53.

4 Nicht aber des Urheberrechts, vgl. BGH Urt. v. 11.3.2009 – I ZR 114/06, GRUR 2009, 597 Rn. 21 – Halbband.

5 Vgl. § 11 Nr. 1 PatG, § 12 Nr. 1 GebrMG, § 6 Abs. 2 Nr. 1 HalbSchG.

6 Vgl. § 14 Abs. 2 MarkenG: „im geschäftlichen Verkehr“, § 3 Abs. 1 UWG: „geschäftliche Handlungen“ sowie die Begriffsdefinition der geschäftlichen Handlung in § 1 Nr. 1 UWG.

7 Dazu *Tolkmitt* in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 2 ff.

8 *Tolkmitt* in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 3.

9 *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 4 Rn. 2.

10 *Stöckel* in BeckOK DesignR DesignG § 40 Rn. 3.

11 *Tolkmitt* in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 5.

12 *Tolkmitt* in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 5.

stände davon auszugehen ist, dass sich die Person durch das Handeln eine dauerhafte Einnahmequelle von einer gewissen Stetigkeit verschaffen möchte.¹³ Bei Privatpersonen, die nur ganz vereinzelt Erzeugnisse vertreiben, wird dies eher zu verneinen sein. Für eine kommerzielle Zweckrichtung dürfte es hingegen sprechen, wenn Waren in größerem Umfang oder Häufigkeit angeboten werden.¹⁴ Zu kurz gegriffen ist es, aus dem Verkauf von Privateigentum automatisch abzuleiten, der Verkauf diene nicht gewerblichen Zwecken.¹⁵ Wenn ein Anbieter wiederholt mit gleichartigen, insbesondere auch neuen Gegenständen handelt, liegt die Annahme der Gewerbsmäßigkeit nahe. Auch kann sich die Gewerblichkeit des Handelns aus zurechenbarem Verhalten eines Dritten ergeben. Maßgeblich ist insoweit, wie sich das Handeln für den Verkehr darstellt.¹⁶ Sofern die Gesamtumstände die Gewerblichkeit belegen kommt es nicht weiter darauf an, wie viele Verletzungsgegenstände vertrieben wurden.¹⁷ Umgekehrt bedeutet beispielsweise die Herstellung mehrerer Nachbildungen nicht automatisch, dass von gewerblichem Handeln auszugehen ist.¹⁸ Die Abgrenzung kann mitunter schwierig sein, in Zweifelsfällen ist eine Einordnung anhand des Schwerpunkts der Zweckrichtung angezeigt.¹⁹

II. Handlungen zu Versuchszwecken (Nr. 2)

- 7 Nach Nr. 2 können eingetragene Designs nicht gegen Handlungen zu Versuchszwecken durchgesetzt werden. Wiederum finden sich entsprechende Regelungen in § 11 Nr. 2 PatG und § 12 Nr. 1 GebrMG, die ihrerseits auf der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG basieren.²⁰ Die gleiche Begründung greift aber auch für die designrechtliche Schrankenbestimmung nach Nr. 2,²¹ denn Forschung und Lehre sind nicht auf die Entwicklung technischer Erfindungen begrenzt.²² Für das Gemeinschaftsschmacksmuster findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 20 Abs. 1 lit. b GGV. Grundlage sowohl von Nr. 2 als auch von Art. 20 Abs. a lit. b ist Art. 13 Abs. 1 lit. b GRL.
- 8 Benutzungshandlungen, die sich auf den Schutzgegenstand eines eingetragenen Designs beziehen und **ausschließlich zu Versuchszwecken** erfolgen, können nach Nr. 2 nicht designrechtlich untersagt werden. Darunter kann beispielsweise das Anfertigen von Zeichnungen oder Modellen fallen.²³ Angesichts der vermeintlich unterschiedlichen Zweckbestimmungen zwischen dieser designrechtlichen Schutzbeschränkung und den korrespondierenden Einschränkungen bzgl. technischer Schutzrechte, wird der **sachliche Anwendungsbereich** jedoch kontrovers diskutiert. Einerseits wird zur Abgrenzung von den Schutzschranken bei technischen Schutzrechten vertreten, dass nur Versuche privilegiert sind, die sich aus-

13 Vgl. zum Markenrecht: BGH Urt. v. 5.2.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485 Rn. 25 – Kinderhochstühle.

14 *Stöckel* in BeckOK DesignR DesignG § 40 Rn. 4.

15 So *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 4 Rn. 4; vgl. zur Abgrenzung im Markenrecht: BGH Urt. v. 30.4.2008 – I ZR 73/05, GRUR 2008, 702 Rn. 41 ff. – Internet-Versteigerung III; BGH Urt. v. 19.4.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708 Rn. 23 – Internet-Versteigerung II.

16 BGH Urt. v. 11.3.2009 – I ZR 114/06, GRUR 2009, 597 Rn. 22 – Halzband.

17 BGH Urt. v. 30.4.2008 – I ZR 73/05, GRUR 2008, 702 Rn. 43 – Internet-Versteigerung III; *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 40 Rn. 4 ff. mwBsp.

18 Gesetzesbegr. zu § 40 S. 53.

19 *Tolkmitt* in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 7.

20 Vgl. Mes PatG § 11 Rn. 5.

21 *Stöckel* in BeckOK DesignR DesignG § 40 Rn. 5.

22 Vgl. aber *Eichmann/Jestaedt* in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG § 40 Rn. 7.

23 *Tolkmitt* in Ruhl/Tolkmitt GGV Art. 20 Rn. 10.